

Wasserbeschaffungsverband Neuenkleusheim

Anschlussbedingungen

In Verbindung mit §20 Abs. 1 der Satzung des WBV vom 29.03.1996 gelten folgende Anschlussbedingungen:

Der Anschlussnehmer hat für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung an das Trinkwasserversorgungsnetz zu zahlen:

1. Einen einmaligen Grundbeitrag in Höhe von **512,-- Euro** für die Aufnahme in den Verband.
2. Alle für den Hausanschluss entstehenden Kosten (Erdarbeiten, Material- und Lohnkosten) einschließlich Privatschieber. Die Wasseruhr wird vom Verband auf Anforderung kostenlos beigestellt.
3. Einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von **1.278,-- Euro** als anteiliger Beitrag für die Verlegung der Hauptwasserleitung, die der Verband bereits gezahlt hat.
4. Eine einmalige Pauschale in Höhe von **51,-- Euro** für die Wasserentnahme während der Bauzeit.

Alle o.a. Preise beinhalten bereits die aktuell gültige Mehrwertsteuer.

Weitere Bedingungen:

1. Vor Beginn der Erdarbeiten für den Hausanschluss ist der Vorstand zu informieren.
2. Die Installationsarbeiten bis einschließlich der Wasseruhr sind von der Fa. Marius Vitt Gebäudetechnik, Mobil: +49 151 75058121 oder von einem anderen Unternehmen, das gemäß §12 Abs. 2 AVB WasserV in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist, durchzuführen.
3. Bei der Verlegung der Leitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - Erdabdeckung von 1,30 m bis Oberkante Leitung
 - die Leitung muss wenigstens mit 0,20 m Sand ummantelt werden
 - falls in dem Graben der Wasserversorgungsleitung eine Entsorgungsleitung verlegt wird, muss diese einen Abstand von mindestens 0,40 m haben und darf nicht höher als die Wasserleitung liegen
 - Hochpunkte sind bei der Leitungsverlegung zu vermeiden
4. Falls nach der erstmaligen Herstellung der Anschlussleitung im Rahmen der Instandhaltung Kosten anfallen (z.B. wegen eines Rohrbruchs im Hausanschluss des Anschlussnehmers) vereinbaren der Verband und der Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der aktuellen Versicherungssituation (schriftliche Information der Versicherung muss vorliegen) in jedem Einzelfall individuell die Übernahme der Kosten.